



## Einkommensauskunft zur Berechnung der Benutzungsgebühren im Betreuungsjahr 2024/2025

(Bitte beachten Sie, dass die Einkünfte des Jahres **2022** zugrunde gelegt werden)

### 1. Angaben zum Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

### 2. Angaben zur Kindertagesstätte

Name oder Ort der Kindertagesstätte
-------------------------------------

### 3. Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten **(Bei alleinsorgeberechtigten Personen ist der Sorgerechtsbescheid/ Negativbescheinigung einzureichen!)**

Sorgeberechtigt:     gemeinsam         Mutter                     Vater

Name, Vorname der Mutter	Telefonnummer	E-Mail
Sorgeberechtigt für	Kind (er)	(Bitte Anzahl der Kinder angeben!)
Name, Vorname des Vaters	Telefonnummer	E-Mail
Sorgeberechtigt für	Kind (er)	(Bitte Anzahl der Kinder angeben!)

### 4. Angaben zum Einkommen des Jahres 2022 **(Nachweise sind einzureichen!)**

	Mutter	Vater
Ich war selbstständig/ freiberuflich tätig.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich habe eine nichtselbstständige Tätigkeit ausgeübt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich habe Nebeneinkünfte erhalten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich habe sonstige Einkünfte erhalten. Bitte angeben! (Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen, Renten, Bafög, BAB, ALG I, usw.)		
Ich habe Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz erhalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich habe sonstige Lohnersatzleistungen (Mutterschaftsgeld, Krankengeld o.ä.) erhalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich habe Ehegattenunterhalt erhalten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Samtgemeinde Fintel  
z.H. Frau Fechner  
Tel.: 04267/9300-19  
E-Mail: fechner@sgfintel.de  
Berliner Straße 3  
27389 Lauenbrück



Alle Einkommen sind anhand geeigneter Unterlagen zu belegen und einzureichen! Als Nachweis dienen die Einkommensunterlagen des **Jahres 2022**.

Dazu gebe ich/ geben wir folgende Erklärung ab:

- Mein/ Unser aktuelles monatliches Einkommen weicht erheblich (mindestens 20 %) vom Einkommen des vorletzten Jahres ab. Daher beantrage ich/ beantragen wir die Berechnung mit beigefügten aktuellen Nachweisen.  
(Bitte zur Vergleichsberechnung Nachweise des vorletzten Jahres **und** aktuelle Nachweise einreichen!)

**5. Ich erhalte/ Wir erhalten folgende Sozialleistungen (Nachweise sind einzureichen!)**

- Nach dem SGB XII (z.B. Sozialhilfe)  
 Nach dem SGB II (z.B. Bürgergeld)  
 Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

**6. Begründung/Mitteilung**

**7. Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Die Angaben unter Punkt 1 bis 3 sind zur Zuordnung und Bearbeitung des Antrages erforderlich. Die Angaben unter Punkt 4 bis 5 werden benötigt, um eine individuelle Benutzungsgebühr ermitteln zu können.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mutter/ Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vater/ Sorgeberechtigter



## Hinweise für die Eltern/ Sorgeberechtigten

Bitte reichen Sie die Einkommensauskunft zusammen mit den Nachweisen zur Gebührenberechnung unverzüglich im Rathaus der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, ein.

Als Einkommensnachweise **beider** Sorgeberechtigter dienen:

**(Bei alleinsorgeberechtigten Personen ist der Sorgerechtsbescheid/ Negativbescheinigung/ Geburtsurkunde einzureichen!)**

### Im Regelfall

- Einkommenssteuerbescheid vom Finanzamt des vorletzten Jahres.

### Ausnahmen

- Sollte der o.g. Einkommenssteuerbescheid (noch) nicht vorliegen, kann im Einzelfall das zu versteuernde Einkommen durch Vorlage der elektronischen Jahresbescheinigung des vorletzten Jahres, sowie von Nachweisen über ggf. sonstige Einkünfte ermittelt werden.
- Für Selbstständige kann im Einzelfall die aktuelle bzw. BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) des vorherigen Geschäftsjahres zur Ermittlung zu Grunde gelegt werden.
- Wurde keine Einkommenssteuererklärung abgegeben, muss dies schriftlich mitgeteilt werden und aussagekräftige Unterlagen in Form von z.B. elektronische Jahresbescheinigung, Elterngeldbescheide, ALG-Bescheide, BaföG-Bescheide, etc. eingereicht werden

### Abweichung des Einkommens

- Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20% von dem des vorletzten Jahres ab, ist zusätzlich das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Z.B. Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate.

**Werden die aussagekräftigen Einkommensnachweise nicht in der angegebenen Frist vorgelegt, wird die Gebühr nach der höchsten Stufe festgesetzt!**